

AZ: 61.1 / Herr Denfeld

Drucksache Nr.: 1165/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	13.02.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Stadtbaurat

Verhandlungsgegenstand:

**Aufhebung der Straßenbaubeitrags-
satzung der Stadt vom 07.06.2012**

**- Beschluss der Ratsversammlung vom
21.11.2017 (Vorlage 0403/2013/An)**

A n t r a g :

1. Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 07.06.2012 wird beschlossen.
2. Die weiteren Ausführungen im Hinblick auf den Beschluss der Ratsversammlung vom 21.11.2017 (Vorlage 0403/2013/An) werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mindereinnahmen von jährlich
ca. 500.000,00 € aus Straßenausbaubeiträ-
gen (siehe Begründung)

B e g r ü n d u n g :

Die Ratsversammlung hat am 21.11.2017 (Vorlage 0403/2013/An) beschlossen:

- „1. dass frühestens ab dem 1. Januar 2018 und spätestens mit dem Inkrafttreten der Änderung des § 76 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 140), dass eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes nicht besteht, diese Beiträge nicht mehr erhoben werden und entfallen. Dies gilt auch für die Beiträge für die Erneuerung von Straßenlaternen. Es handelt sich um das Gesetz zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge.

Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich nach Inkrafttreten der oben genannten Gesetzesänderung der Selbstverwaltung einen entsprechenden Satzungsentwurf der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 7.06.2012 vorzulegen.

§ 1 Allgemeines der Satzung lautet zukünftig wie folgt:

Die Stadt Neumünster erhebt keine zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind - Beiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung.

2. dass die Verwaltung prüft, wie bezüglich der noch nicht erhobenen Beiträge und abgerechneten Beiträge zugunsten der beitragspflichtigen Einwohner Neumünsters vorgegangen werden kann, dass diese Gebühren nicht mehr erhoben werden und wie die §§ 4-11 der Satzung der Stadt Neumünster in diesem Sinne geändert werden können.“

Der Landtag hat am 14.12.2017 das Gesetz zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenbaubeiträge beschlossen. Das Gesetz, datiert vom 04.01.2018, wurde am 25.01.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und ist am 26.01.2018 in Kraft getreten. Danach ist es den Gemeinden nun zukünftig freigestellt, ob sie Straßenbaubeiträge erheben.

Entsprechend dem Beschluss der Ratsversammlung vom 21.11.2017 und der Gesetzesänderung wurde der anliegende Satzungsentwurf gefertigt. Die Straßenbaubeitragsatzung kann frühestens mit Wirkung ab dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung aufgehoben werden. Gemäß dem Beschluss der Ratsversammlung vom 21.11.2017 erfolgt die Aufhebung der Satzung daher rückwirkend zum 26.01.2018.

Durch die Aufhebung der Straßenbaubeitragsatzung in der vorgelegten Form werden ab dem von der Ratsversammlung beschlossenen Zeitpunkt, dem 26.01.2018, in Neumünster für neue Straßenbaumaßnahmen keine Straßenbaubeiträge mehr erhoben. Die im Beschlusstext der Ratsversammlung enthaltene Änderungsformulierung des § 1 unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Straßenbaubeitragsatzung würde zu einer überflüssigen Satzung führen, die keine Anwendung fände.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration hat der Stadt auf Anfrage mitgeteilt, dass die Bewilligung von Konsolidierungshilfen, wie auch Fehl- und Sonderbeitragszuweisungen, unabhängig von der Erhebung von Straßenbaubeiträgen erfolge.

Durch den Verzicht auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen ergeben sich jährliche Mindereinnahmen für den städtischen Haushalt. Diese Höhe dieser Mindereinnahmen hängt vom Volumen der beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen ab. Legt man nur den Durchschnitt der Jahre 2013 - 2017 zugrunde, so ergeben sich Mindereinnahmen in Höhe von rund 500.000,00 € jährlich.

Die Landesregierung hat für den Erhalt der gemeindlichen Straßeninfrastruktur zukünftig (frühestens ab 2021) zusätzliche Fördermittel für die Kommunen über das Finanzausgleichsgesetz in Aussicht gestellt. Gemeinden, die keine Straßenbaubeiträge erheben, sollen bei zukünftigen Förderungen nicht benachteiligt werden. Es ist auf der anderen Seite aber auch nicht damit zu rechnen, dass das Land Gemeinden, die keine Straßenbaubeiträge erheben, bevorteilt, indem es diese Gemeinden höher fördert als diejenigen, die Straßenbaubeiträge weiterhin erheben. Einnahmen aus einer zukünftig womöglich höheren Förderung des Landes werden für die Stadt Neumünster also gleich hoch sein, unabhängig davon ob sie zusätzlich Straßenbaubeiträge erhebt oder nicht. Daher bleiben die o. g. jährlichen Einnahmeausfälle aller Voraussicht nach auch auf Dauer in genannter Höhe bestehen.

Maßgeblich für die Erhebung der Straßenbaubeiträge ist das zum Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen Maßnahme geltende Satzungsrecht. Für beitragsfähige Maßnahmen, die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung und Wirkung der entsprechenden Satzungsaufhebung bereits abgeschlossen waren (nach geltender Rechtsprechung ist das die Bauabnahme), ist die Straßenbaubeitragssatzung noch anzuwenden und sind Straßenbaubeiträge zu erheben. Das vom Landtag beschlossene Gesetz sieht keine anderslautende Regelung für diese bereits abgeschlossenen Maßnahmen vor. Ohne entsprechende gesetzliche Ermächtigung wäre ein Verzicht auf die Erhebung dieser Beiträge rechtswidrig.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Thorsten Kubiak
Stadtbaurat

Anlagen:

- Text der Straßenbaubeitragssatzung vom 07.06.2012
- Text der neu zu erlassenden Aufhebungssatzung